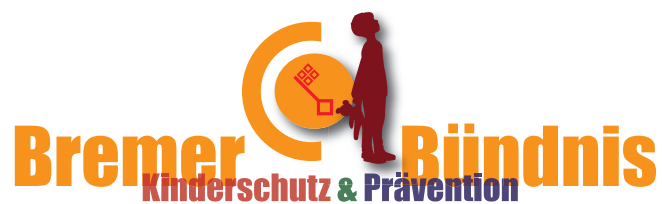




# QE-Bericht 2012/2013

Qualitätsentwicklungsbericht nach § 8  
des Bremischen Landesrahmenvertrages gem. § 78f SGB VIII



Dieser Qualitätsentwicklungsbericht ist zur Vorlage bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen Bremen und bei den Jugendämtern der Stadt Delmenhorst und des Landkreises Oldenburg sowie beim Amt für Jugend, Familie und Schule der Stadt Oldenburg bestimmt.

Eine Weiterleitung an Dritte kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Geschäftsführung des Trägers erfolgen.

Bremen/Delmenhorst/Oldenburg/Wildeshausen, April 2014.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Kunt', written over a horizontal line.

(Unterschrift Geschäftsführung)

# **QE-Bericht 2012/2013**

Qualitätsentwicklungsbericht nach § 8  
des Bremischen Landesrahmenvertrages gem. § 78f SGB VIII

BALANCE GmbH  
Ritterhuder Str. 3  
28237 Bremen  
Tel. 0421/ 64 92 27 48  
Fax 0421/ 64 92 27 49  
e-mail: [info@diebalancefinden.de](mailto:info@diebalancefinden.de)  
e-mail: [balance.ug@t-online.de](mailto:balance.ug@t-online.de)  
[www.DieBalanceFinden.de](http://www.DieBalanceFinden.de)

BALANCE GmbH  
Düsternortstr. 81  
27755 Delmenhorst  
Tel. 04221/ 983 34 34  
Fax 04221/ 983 33 67



# Inhalt

<b>I. Allgemeine Angaben</b>	<b>5</b>
<b>II. Angaben zur Strukturqualität</b>	<b>7</b>
a) Lage und besondere Ausstattungsmerkmale	7
b) Fortschreibung des Leitbildes	8
c) Fortschreibung der Einrichtungskonzeption(en)	9
d) Organisations- und Entscheidungsstrukturen	9
e) Interne Beratungsstruktur	9
f) Personalentwicklung/Fortbildung und Supervision	9
g) Qualitätsmanagement	10
h) Personal nach Umfang und Qualität	11
<b>III. Prozessqualität</b>	<b>13</b>
a) Auftragsannahme	13
b) Umsetzung der Hilfeplanung	13
c) Familienarbeit	14
d) Berichtswesen/Dokumentation	15
e) Schlüsselprozess „Krisenmanagement mit dem Focus auf Kinder- und Jugendschutz“	15
1. „Gewichtige Anhaltspunkte“	16
2. „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“, „Mehraugenprinzip“	18
3. Handlungsschritte	19
4. Hinweise zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos	21
5. Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten	21
6. Einbeziehung des Kindes oder des/der Jugendlichen	22
7. Inobhutnahme	22
8. Datenschutz	22
9. Dokumentationspflicht	23
f) Kooperationen	24
g) Sozialraumorientierung/Netzwerkarbeit	24
h) Verfahren bei Beendigung der Maßnahmen	25
i) Sonstige Schlüsselprozesse	25
<b>IV. Ergebnisqualität</b>	<b>26</b>
<b>Anlage</b>	<b>28</b>
Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung	28
Dokumentation des Verfahrensablaufes bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdungssituation	30
Quellenverzeichnis	39



# I. Allgemeine Angaben

BALANCE GmbH  
Ritterhuder Str. 3  
28237 Bremen  
Tel. 0421/ 64 92 27 48  
Fax 0421/ 64 92 27 49  
e-mail: info@diebalancefinden.de  
e-mail: balance.ug@t-online.de  
www.DieBalanceFinden.de

BALANCE GmbH  
Düsternortstr. 81  
27755 Delmenhorst  
Tel. 04221/ 983 34 34  
Fax 04221/ 983 33 67

## **Kurzdarstellung des Trägers:**

Die Gesellschaft Balance mbH, ein Team aus sozialpädagogischen Fachkräften mit Migrationshintergrund hat seit September 2010 für die Leistungserbringung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistandschaft (EB) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 77 SGB VIII eine Leistungsvereinbarung mit der kreisfreien Stadt Delmenhorst sowie seit Juni 2011 (EB Leistungsmodul II und III) und Juli 2011 (SPFH) mit der Freien Hansestadt Bremen abgeschlossen. Weiterhin ist die Gesellschaft im Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg in den Bereichen SPFH und EB tätig. Mit diesen Kommunen wurden keine gesonderten Vereinbarungen geschlossen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage der mit der Kommune Delmenhorst und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen der Stadtgemeinde Bremen abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Mitarbeiterschaft des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe setzt sich aus einem berufserfahrenen interkulturellen Team diplomierter und staatlich anerkannter Sozialpädagogen/-innen und Sozialarbeiter/-innen zusammen. Das Fachteam des Trägers setzt in seiner Arbeit systemische Grundgedanken um. Klienten und Klientinnen gegenüber nimmt die Mitarbeiterschaft eine die Kooperation fördernde Haltung ein, die durch Respekt, Unvoreingenommenheit, Interesse und Wertschätzung bisheriger Lebensstrategien gekennzeichnet ist. Das Team des Trägers arbeitet u.a. mit verhaltenstherapeutischen Methoden. Im Rahmen von Einzelarbeit,

Gruppenarbeit, Eltern-Coaching und perspektivisch Video-Home-Training sollen auftretende Krisen- und Konfliktsituationen bewältigt werden. Qualitätssicherung und Risikomanagement in der Kinderschutzarbeit werden im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Personen und Institutionen, die mit der Erziehung und Bildung, der Gesundheitsförderung und der Kinder- und Jugendhilfe befasst sind, als gemeinsame Netzwerkaufgabe verstanden und sind für den Träger handlungsleitend.

Die Gesellschaft Balance hat sich zur Aufgabe gemacht mit individuell auf die Zielgruppe der Familien mit Migrationshintergrund – insbesondere auch auf die der Sinti und Roma – zugeschnittenen Methoden und konzeptuellen Ansätzen, diese besser zu erreichen und sie zu befähigen ihre Aufgaben als Eltern im deutschen Kulturkreis wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang soll auch die Praxis zur besseren Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in der Kinderschutzarbeit überprüft und weiterentwickelt werden.

Im Rahmen einer mit dem Kronberger Kreis für dialogische Qualitätsentwicklung e.V. durchgeführten SWOT-Analyse, wurde als Schwäche des Trägers das Fehlen einer guten Vernetzung u.a. als ein wichtiger Punkt herausgearbeitet.

Der Träger strebt deshalb im Hinblick auf die Stadtgemeinde Bremen die kontinuierliche Teilnahme

- an der AG § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung,
- an der Kinderschutzgruppe des Klinikum Bremen Mitte gGmbH und
- an der AG 0-3 Jährige an.

Da sich bisher aufgrund der Nachfragesituation und der Auftragserteilung in der Stadtgemeinde Bremen durch das Amt für Soziale Dienste eine regionale Schwerpunktsetzung in den Sozialräumen des Sozialzentrum Nord herauskristallisiert, ist die Einbindung in die regionalen Netzwerke in Bremen Nord vorgesehen. Kontakte zur zuständigen Sozialraumkoordinatorin sind hergestellt worden.

In der Stadt Delmenhorst nimmt der Träger an den vierteljährlich stattfindenden Treffen der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung (AG HzE) teil. In diese AG werden Themen der Hilfen zur Erziehung eingebracht und diese jeweils von unterschiedlichen Trägern vorbereitet.

Der Träger Balance GmbH prüft zurzeit die Voraussetzungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und als Folge die Möglichkeit einer Mitgliedschaft beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e.V. Außerdem hat er die Mitgliedschaft beim Kronberger Kreis für dialogische Qualitätsentwicklung e.V. Berlin beantragt.



### **Grundverständnis:**

Balance GmbH ist ein konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängiger Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Dabei fühlt sich der Träger der Idee sozialer Gerechtigkeit verpflichtet, verstanden als das Recht eines jeden Menschen auf gleiche Chancen zur Verwirklichung seines Lebens in Würde und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Der Träger arbeitet mit Menschen unterschiedlicher Nation, Religion, Kultur offen und vorurteilsfrei zusammen.

Das Grundverständnis der Arbeit des Trägers lässt sich aus dem im Rahmen der Vertragsverhandlung vorgelegten Konzept für die Durchführung einer SPFH und für die Durchführung einer EB ableiten. Insbesondere wird der Schwerpunkt in der Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund gesehen. Der Träger strebt allerdings auch die Bearbeitung von Erziehungshilfebedarfen deutscher Familien an.

## **II. Angaben zur Strukturqualität**

### **a) Lage und besondere Ausstattungsmerkmale**

Unter Berücksichtigung der mit unterschiedlichen Kommunen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen hat der Träger jeweils einen Standort in der Stadtgemeinde Bremen und in Delmenhorst. In der Stadtgemeinde Bremen werden im Stadtteil Gröpelingen in der Ritterhuder Straße 3 ein Büro und mehrere Besprechungsräume vorgehalten. In der Stadt Delmenhorst befindet sich der Standort in der Düsternortstraße 81. Hier hat die Verwaltung auch ihren Sitz. Bei einem weiteren Ausbau der Leistungsbereiche soll ein zusätzlicher Verwaltungsschwerpunkt in Bremen eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang soll auch der bisherige Standort (Gröpelingen) überprüft werden.

Der jetzige Standort in Bremen bietet die Möglichkeit für die Durchführung von Gruppenarbeit mit Erwachsenen und Kindern. Dies soll auch bei der zukünftigen Raumsuche und -planung Berücksichtigung finden.

Beide Standorte des Trägers (Bremen/Delmenhorst) sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Das Büro in Bremen mit den Straßenbahnlinien 10 und 2, in Delmenhorst erfolgt die Anbindung über die Stadtbuslinien 202 und 212. Beide Büros befinden sich in Stadtteilen mit einem hohen Anteil an Familien mit Migrationshintergrund. Weitere Standorte sind derzeit nicht geplant.

## **b) Fortschreibung des Leitbildes**

Das Leitbild des Trägers orientiert sich an den Grundsätzen des Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) – und dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) sowie an den Forschungsergebnissen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz; dieses insbesondere auch für Familien mit Migrationshintergrund, die mit unterschiedlichen Lebensentwürfen in der Bundesrepublik Deutschland eine neue Heimat gefunden haben. Das Leben der zu fördernden Familien „zwischen zwei Kulturkreisen und Konfessionen“ stellt an das interkulturelle Team des Trägers besondere Herausforderungen, die regelmäßig überprüft werden müssen und ggf. zu einer Nachjustierung des Konzeptes führen. Zu den Aufgaben im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung, denen sich der Träger mit seinem Fachteam stellt und die im Rahmen eines Fachtages mit dem Kronberger Kreis herausgearbeitet wurden, gehören

- Fort- und Weiterbildung in migrationssensibler Arbeit mit Familien, Eltern und Kindern unter Einbeziehung anderer Fachkräfte,
- Entwicklung von spezifischen Programmen und Methoden für die Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund,
- Weiterentwicklung und Qualifizierung der programmatischen und methodischen Basis eines Startkonzeptes.

Dazu ist vorgesehen im Laufe des Jahres 2014 mit dem Kronberger Kreis für dialogische Qualitätsentwicklung e.V. eine trägerinterne Qualitätsoffensive zu starten. Vorgesehen ist für den 26. und 27. Mai 2014 die Durchführung eines Fachdialogs: „Multikulturell denken – multiperspektivische, migrationssensible Hilfepraxis: Fallverstehen und Netzwerkarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit mit Sinti- und Roma-Familien.“

Ziel dieser Qualitätsoffensive ist die Erweiterung

- interkultureller und interreligiöser Kompetenzen und Kenntnisse bezogen auf die Zielgruppe der Sinti- und Roma-Familien,
- der Kenntnisse über Möglichkeiten von Hilfen im Sozialraum,
- der Fähigkeiten zur Nähe-Distanz-Regulation im Umgang mit der Zielgruppe.

Auch für diese Zielgruppe gilt der Grundsatz „die Wertschätzung der Fähigkeiten von Eltern als Experten in eigener Sache“ sowie die „Konfliktfähigkeit und Bereitschaft unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.“

Zur Umsetzung bzw. Entwicklung einer guten Fachpraxis wird der Träger ergänzend zu dem Fachdialog weitere Fachforen mit Experten zum Thema Roma und Sinti für die Mitarbeiter/-innen durchführen.

### **c) Fortschreibung der Einrichtungskonzeption(en)**

Der Träger arbeitet ausschließlich mit Familien im ambulanten Bereich.

### **d) Organisations- und Entscheidungsstrukturen**

Beim Träger handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Geschäftsführung wird von einem diplomierten Sozialpädagogen wahrgenommen. Der Geschäftsführer übernimmt seit dem 01.01.2014 in Personalunion auch die Fachliche Leitung. Zum Einsatz kommen ausgebildete und staatlich anerkannte Dipl. Sozialarbeiter/-innen und Dipl. Sozialpädagogen und Dipl. Sozialpädagoginnen. Zusätzlich zur Unterstützung der Kommunikationswege werden Mitarbeiter/-innen mit entsprechenden sprachlichen Kompetenzen und biographischen Hintergrundwissen miteingesetzt. Die fachlichen Entscheidungen im Einzelfall trifft ausschließlich die vom Träger eingesetzte pädagogische Fachkraft.

Die Grundsatzentscheidungen im Binnenverhältnis trifft der Geschäftsführer. Ihm obliegt auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Fallverteilung erfolgt unter fachlichen und sprachlichen Gesichtspunkten.

### **e) Interne Beratungsstruktur**

Dienstbesprechungen und Teamsitzungen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden nach Abschluss der Aufbauphase eingeführt und finden mit dem Gesamtteam mindestens einmal monatlich statt. Neben organisatorischen Fragen werden auch Fragen der Qualitätsentwicklung, rechtliche Fragestellungen und Einzelfälle zur Besprechung eingebracht. Die Mitarbeiter/-innen haben darüber hinaus die Möglichkeit jederzeit einzelfallbezogene Gespräche mit der pädagogischen Leitung bzw. einer weiteren Fachkraft zu führen.

### **f) Personalentwicklung/Fortbildung und Supervision**

Fortbildung und Supervision sind wichtige Eckpfeiler für eine Personalentwicklung und dienen im entscheidenden Maße der Qualitätssicherung.

Der Träger ermöglicht deshalb im Rahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung den Mitarbeiter/-innen regelmäßig die Teilnahme an externen Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Er stellt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dafür jährlich einen Betrag zur Verfügung. Die Auswahl der Angebote und die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt unter fachlichen Gesichtspunkten. Im Berichtszeitraum haben einzelne Mitarbeiter/-innen des Trägers an folgenden Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen:

1. Grundkurs der berufsbegleitenden Weiterbildung am Norddeutschen Institut für Kurzzeittherapie NIK e.V. „Systemisch-lösungsorientierte Kurzzeittherapie, Familientherapie und Beratung“
2. Fachseminar des Amtes für Soziale Dienste (Qualifizierung) zum Thema: „Kindeswohlgefährdungen erkennen und überlegt helfen“
3. Fachseminar des Amtes für Soziale Dienste (Qualifizierung) zum Thema „Arbeit mit unfreiwilligen Klienten“
4. Trägerinternes Fachseminar mit dem „Kronberger Kreis für dialogische Qualitätsentwicklung e.V.“
5. Fachseminar für dialogische Qualitätsentwicklung „Wirksamkeit und Erfolg in Bildung, Erziehung und Sozialer Arbeit“ beim Kronberger Kreis für dialogische Qualitätsentwicklung e.V. in Berlin

Supervision versteht der Träger als ein wissenschaftlich fundiertes, praxisorientiertes und ethisch gebundenes Konzept für personen- und organisationsbezogene Beratung in der Arbeitswelt. Sie wird als eine wirksame Beratungsform in Situationen hoher Komplexität, Differenziertheit und dynamischer Veränderungen gesehen. In der Supervision werden Fragen, Problemfelder, Konflikte und Fallbeispiele aus dem beruflichen Alltag thematisiert.

Eine Team-Supervision wird monatlich durch eine externe zertifizierte (SG) Supervisorin durchgeführt. Einzelsupervision kann auf Bedarf in Anspruch genommen werden.

## **g) Qualitätsmanagement**

Qualitätsmanagement vom Träger verstanden als ein Prozess, durch den methodische Konzepte und Strukturen sozialer Einrichtungen bedarfsgerechter für eine bestimmte Zielgruppe gestaltet und in ihren Handlungsfeldern wirtschaftlicher und effizienter umgesetzt werden sollen führt dazu, dass die vom Träger entwickelten Qualitätskriterien fortlaufend auf Effizienz und Wirkung überprüft, fortgeschrieben und ggf. nachjustiert werden. Zur Qualitätsweiterentwicklung ist in 2014 eine zweitägige Fachveranstaltung mit dem Kronberger Kreis für dialogische Qualitätsentwicklung e.V. in Vorbereitung. Weitere Fachforen sollen folgen.

## h) Personal nach Umfang und Qualität

### Leitung/Hauswirtschaft/Technik

<b>Funktion</b>	<b>Anzahl in Stellen</b>	<b>davon männlich</b>	<b>davon weiblich</b>
Geschäftsführung	1 BV	1 BV	
Verwaltung	0,5 BV		0,5 BV
Fachliche Leitung/Koordination*	1 BV	1 BV	
Hauswirtschaft und Reinigung	2 Std. wöchentlich		x
Küchenpersonal			
Technische Dienste	Eigentümer kümmert sich um technische Dienste		
Gruppenübergreifendes Personal			
Dolmetscher	3	2	1

\*In Personalunion mit der Geschäftsführung (seit 01.01.2014)

### Personal im Einsatz der SPFH und EB

<b>Qualifikation und Anzahl des Betreuungspersonals</b>	<b>Anzahl in Stellen</b>	<b>davon männlich</b>	<b>davon weiblich</b>
Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (FH)	2 x 1 BV	2	
	2 x 0,5 BV	1	1
	1 x 0,25 BV*		1
Erzieher (Gleichstellungsverf. läuft)	1 x 0,5 BV		1
Heilpädagogen			
Kinderpfleger			
Heilerziehungspfleger			
Heilerziehungspflegehelfer			
Zivildienstleistende			
Psychologen, Diplompädagogen			
Beschäftigungstherapeuten			
Jahres(Vollzeit)praktikanten			
Sonstiges Personal	Fallbezogener Einsatz	2	1
- Dolmetscher/Türöffner arbeitet nur in Verbindung mit einer ausgebildeten Fachkraft	(Honorar-Tätigkeit)		

\*Ab 01.01.2014 mit 0,5 BV

<b>Art der Zusatzqualifikation beim Betreuungspersonal</b>	<b>Anzahl der Mitarbeiter</b>
Grundkurs der berufsbegleitenden Weiterbildung am Norddeutschen Institut für Kurzzeittherapie NIK e.V. Bremen „Systemisch-lösungsorientierte Kurzzeittherapie, Familientherapie und Beratung“ abgeschlossen mit Zertifikat. Aufbaukurs läuft derzeit.	1

### **Entwicklung des Personalbestandes im Berichtszeitraum:**

Im Berichtszeitraum konnten zwei freie Mitarbeiter/-innen (Honorarkräfte) in Festanstellung (TZ) übernommen werden. Zum 01. August 2013 wurde zusätzlich ein staatlich anerkannter Dipl.-Sozialpädagoge mit 0,25 BV eingestellt mit der Option einer Ausweitung des Stundenumfanges (seit 01.01.2014 mit 0,5 BV). Derzeit laufen Bewerbungsverfahren für die Einstellung einer/eines weiteren staatlich anerkannten Dipl. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen.

Bisher gab es in der Mitarbeiter/-innenschaft keine Fluktuation. Die Mitarbeiter/-innen die in der Aufbauphase beim Träger beschäftigt waren, sind auch weiterhin beim Träger tätig, teilweise in anderer Vertragsform bzw. in verändertem Stundenumfang. Eine weitere Ausweitung des Mitarbeiterstabes ist abhängig von der Auftragslage.

### **Altersstruktur der Fachkräfte**

<b>Alter</b>	<b>Anzahl oder relativer Anteil</b>
unter 30	1
über 30 bis unter 50	4
50 plus	3

## **III. Prozessqualität**

### **a) Auftragsannahme**

Die Auftragsannahme vom öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsführung und fachliche Leitung. Diese prüft die Art und den Umfang der Leistungserbringung und ordnet je nach Nationalität der Familie und Problemlage den Fall einer sozialpädagogischen Fachkraft zu. Nach Entscheidung über die Fallzuständigkeit beim Träger erfolgt das Erstgespräch in der Regel in der Dienststelle des zuständigen Sozialzentrums/Jugendamtes oder bei der Familie. An diesem Gespräch sind beteiligt, das zuständige Casemanagement des Fachdienstes Junge Menschen des AfSD/JA, die Geschäftsführung des Trägers, die zukünftig zuständige sozialpädagogische Fachkraft des Trägers und i.d.R. die Familie. Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch erhält der Träger in der Regel vom fallführenden Casemanagement Kurzinformationen über die Familienstruktur und der mit der Familie zu bearbeitenden Problemlagen. Nach dem Erstgespräch und der Zustimmung durch die Familie werden die Ziele, die mit dieser Maßnahme verbunden sind, konkretisiert und kleinschrittig operationalisiert. Dabei wird darauf geachtet, dass die Ziele der Maßnahme mit den Erwartungen und Möglichkeiten/Fähigkeiten der Familie in Einklang gebracht werden (dialogisches Prinzip) sich aber im Laufe des Hilfeprozesses verändern können.

Beim Träger wird ein familienbezogener Vorgang angelegt (siehe auch P. III d) Berichtswesen/Dokumentation). In diesem Vorgang werden, neben der Terminplanung für die Kontakte/Aktivitäten mit der Familie (Hausbesuche), alle einzelfallbezogenen Dokumente zusammengeführt sowie der Eingang des vom öffentlichen Trägers zu erstellenden Hilfeplanes überwacht und die Berichterstattung des freien Trägers terminiert. Soweit der Hilfeplan bei Auftragserteilung nicht vorliegt, wird das Casemanagement nach 6 Wochen an die Übersendung erinnert.

### **b) Umsetzung der Hilfeplanung**

Auf der Grundlage des durch das fallführende Casemanagement des öffentlichen Jugendhilfeträgers vorgelegten Hilfeplans, wird unter Berücksichtigung der ergänzenden Angaben im Erstgespräch und der mit der Familie entwickelten Handlungsschritte durch den Träger der Handlungsplan erstellt. In diesem werden die im Hilfeplan festgelegten Ziele kleinschrittig operationalisiert. Da davon auszugehen ist, dass im Rahmen der Leistungsgewährung Problemlagen sich verändern bzw. erst durch die im Laufe der Zeit entwickelte persönliche Beziehung aufgedeckt werden, ist der Handlungsplan regelmäßig gemeinsam mit der Familie zu überprüfen und ggf. nachzujustieren. Im Rahmen der Arbeit mit der Familie kommen unterschiedliche systemische Methoden zur Anwendung.

Die Zusammenarbeit mit dem Casemanagement gestaltet sich je nach Einzelfall und Problemlage sehr unterschiedlich, von regelmäßigen monatlichen bis zu halbjährlichen/jährlichen Kontakten bzw. Fallberatungen. Aus Sicht des Trägers wäre es wünschenswert und hilfreich, wenn hier vonseiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Hinblick auf die Steuerung und Überprüfung der Hilfeplanung und zur Optimierung der Zusammenarbeit mit dem mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Träger ein qualitativer und quantitativer Mindeststandard festgelegt würde.

Neben der direkten Arbeit mit der Familie, die in Familiengesprächen, Einzelgesprächen mit Familienmitgliedern und Paargesprächen sowie im Rahmen von Gruppenarbeit durchgeführt wird, erfolgt eine Kooperation mit den Kindertagesstätten, Schulen und Ärzten sowie sozialräumlich angesiedelten Familienbildungsangeboten, z.B. den Häusern der Familie, Bürgerhäusern oder anderen Familienzentren.

Unter dem besonderen Aspekt der Partizipation werden mit den Kindern und Jugendlichen Situationen hergestellt in denen sie die Möglichkeit haben, ihre eigenen Wünsche und Belange einzubringen und sich persönlich zu entfalten und dadurch ihre individuellen Fähigkeiten zu entwickeln bzw. auszubauen.

Im Rahmen der Familienarbeit ist immer das gesamte Familiensystem im Blick. Es kommen unterschiedliche Methoden zum Einsatz, z.B. Skalierung, Time Line und PELZ.

Familien werden immer dann durch den Träger mit zwei Kräften in Tandearbeit betreut, wenn eine besondere Vielschichtigkeit der Problemlage gegeben oder eine geschlechtsspezifische Beratung durch einen Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin erforderlich und sinnvoll ist. Tandearbeit kann ebenfalls bei einem hohen zeitlich intensiven Unterstützungsbedarf oder einer schwer einschätzbaren Kindeswohlgefährdung indiziert sein, wenn das „4-Augen-Prinzip“ erforderlich ist.

Im Rahmen der Qualitätssicherung und des Risikomanagements werden zur Stärkung der Teambildung und zur Optimierung der Hilfeplanung einmal pro Quartal durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einzelfälle im Fachteam vorgestellt, mit dem Ziel die unterschiedlichen Kompetenzen und Sichtweisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Fallarbeit mit einzubringen. Dieses Verfahren wird bei steigender Fallzahl zu überprüfen sein. Darüber hinaus werden auch die monatlichen Sitzungen mit der Supervisorin für Fallberatungen – insbesondere bei komplexen Fallkonstellationen – genutzt.

### **c) Familienarbeit**

Der Träger arbeitet ausschließlich mit Familien im ambulanten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. (Siehe dazu auch Abs. III a + b.)



#### **d) Berichtswesen/Dokumentation**

Dokumentation und Berichtswesen sind wichtige Eckpfeiler im Rahmen der Qualitätsentwicklung und ermöglichen auch für Familien und Kooperationspartner die notwendige Transparenz im sozialpädagogischen Handeln. Folgendes Verfahren kommt beim Träger zur Anwendung:

1. Anlage eines Vorganges bei Leistungsbeginn
2. Nach Vorlage des Hilfeplans Umsetzung der Handlungsschritte in einem Handlungsplan
3. Während der gesamten Maßnahme Führung einer Kontaktdokumentation (im Rahmen der Fachaufsicht stichprobenartige Vorlage bei der Geschäftsführung)
4. Nach Ablauf des im Hilfeplanes festgelegten Zeitraumes, Erstellung eines Entwicklungsberichtes (der Entwicklungsbericht wird grundsätzlich vor Abgabe an das Casemanagement mit der Familie besprochen und von der Familie unterschrieben)
5. Bei Weiterbewilligung: Fortschreibung des Handlungsplanes
6. Bei Beendigung der Maßnahme: Erstellung eines Abschlussberichtes

Der Ankauf und die Einführung eines EDV-gestützten Systems der Sozialpädagogischen Diagnostik sowie zur Dokumentation und Berichterstattung (EDE/Daarwin) sind in Planung. Zurzeit wird geprüft, welches System am ehesten geeignet erscheint und kompatibel ist mit dem System des öffentlichen Jugendhilfeträgers (OK-JuG) der Stadtgemeinde Bremen.

#### **e) Schlüsselprozess „Krisenmanagement mit dem Focus auf Kinder- und Jugendschutz“**

##### ***Punkt 1 und 2 der von der AG § 78 Hilfen zur Erziehung vorgegebenen Leitfragen für die Beschreibung des Schlüsselprozesses:***

- 1. Darstellung der trägerinternen Abläufe entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII und*
- 2. Kooperation und Vernetzung im Krisenmanagementverfahren*

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder einer Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht gleichzeitig aber die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe an dieser Aufgabe und beschreibt die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern zählt zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe. Wichtige Arbeitsbereiche werden in weit überwiegendem Maße und fachlich qualifiziert von freien Trägern erbracht.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen.

Der Träger Balance GmbH ist der zwischen dem Amt für Soziale Dienste/Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen und den freien Trägern der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen abgeschlossenen „Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII“ beigetreten und orientiert sich zusätzlich an den Qualitätskriterien des „Bremer Bündnis Kinderschutz und Prävention“.

In der konkreten Umsetzung dieses nunmehr gesetzlich detailliert bestimmten Schutzauftrags hat der Träger durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass dem Schutzauftrag im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird.

### **Standards für Regelungen zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII im Rahmen der Auftragserteilung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.**

#### **1. „Gewichtige Anhaltspunkte“**

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

#### Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und/oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

#### Anhaltspunkte in der Familiensituation:

1. Das Einkommen der Familie reicht nicht
2. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
3. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend

4. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
5. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
6. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
7. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
8. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

1. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
2. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
3. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
4. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
5. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
6. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

1. Die Familienkonstellation birgt Risiken
2. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
3. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
4. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
5. Die Familie ist sozial und/oder kulturell isoliert
6. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

**2. „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“, „Mehraugenprinzip“**

Die trägerinterne Verfahrensregelung stellt sicher, dass die Risikoeinschätzung in der Regel in einer Mitarbeiterbesprechung der sozialpädagogischen Fachkräfte unter Einbeziehung der Geschäftsführung des Trägers, in einem akuten Notfall zumindest

durch eine kollegiale Beratung mit einer weiteren Fachkraft, gewährleistet ist. Die beschriebenen Verfahrensschritte sind unverzüglich nachzuholen, sofern Entscheidungen während eines Einsatzes bzw. Bereitschaftsdienstes getroffen werden mussten. Über das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte und zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist die Geschäftsführung unabhängig vom Ergebnis der eigenen Risikoeinschätzung zu informieren.

### **3. Handlungsschritte (siehe auch Anlage)**

3.1 Nimmt eine sozialpädagogische Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der Geschäftsführung mit. Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung bzw. im Rahmen einer Teamberatung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte formell vorzunehmen. Zur Gefährdungseinschätzung werden die vom Amt für Soziale Dienste/Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII vorgesehenen diagnostischen Instrumente (Gefährdungs- und Beobachtungsbögen) verwendet und ggf. kontinuierlich angepasst.

3.2 Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ formell vorzunehmen. Die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft muss mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, wie z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, etc.
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen
- persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)

3.3 Als insoweit erfahrene Fachkraft hat das Amt für Soziale Dienste/Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII insoweit erfahrende Fachkräfte benannt, die andere Einrichtungen unterstützen. Der Träger geht davon aus, dass die vom Amt

für Soziale Dienste/Jugendamt Bremen benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte über die entsprechende Qualifikation verfügen.

Der Träger stellt sicher, dass die insoweit erfahrene Fachkraft seinen Mitarbeiter/-innen namentlich benannt ist. Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft teilt die Geschäftsführung den Mitarbeiter/-innen nach Bekanntgabe durch das Jugendamt mit.

3.4 Die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

3.5 Das Ergebnis der Überlegungen über die jeweils weiteren Verfahrensschritte ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.6 Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos zusätzliche bzw. andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. intensivere Jugendhilfeleistungen, Maßnahmen der Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

3.7 Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt soweit in Anspruch genommene Hilfeleistungen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden. (Vielleicht gegen den Willen aber nicht ohne Wissen der Eltern, Kinder und Jugendlichen.) Dies ist insbesondere der Fall, wenn die gewährten Jugendhilfeleistungen nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

3.8 Die Mitteilung an das Jugendamt enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, bzw. der insoweit erfahrenen Fachkraft
- weitere Beteiligte oder Betroffene

Die Mitteilung hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, erfolgt bereits vorab eine mündliche Mitteilung an die fallführende sozialpädagogische Fachkraft/das Casemanagement des zuständigen Sozialzentrum des AfSD/des Jugendamtes. Dem Träger ist auf Verlangen durch das Jugendamt eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.

#### **4. Hinweise zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos**

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten ggf. in Abstimmung mit dem Jugendamt erforderlich ist oder ob und wie lange abgewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Mit der Ersteinschätzung wird im Hinblick auf ein notwendiges Schutzkonzept das weitere Vorgehen dahingehend überprüft und begründet, ob im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Inobhutnahme erfolgen muss.

Sofern bei Vorliegen einer akuten Gefährdung die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, ein konkretes Schutzkonzept für das Kind mit festgelegten Vereinbarungen einzuhalten, ist die Risikoeinschätzung in zeitnahen Abständen zu wiederholen. Dies gilt auch bei einem noch nicht geklärten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung. Soweit sofortiges Handeln erforderlich ist, darf und muss der Mitarbeiter des Trägers im Interesse des Kindeswohls sofort handeln und anschließend unverzüglich das Jugendamt informieren.

#### **5. Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten**

Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Trägers stellen sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

## **6. Einbeziehung des Kindes oder des/der Jugendlichen**

Die sozialpädagogischen Fachkräfte beachten die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon wird im Einzelfall nur abgewichen, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

## **7. Inobhutnahme**

Für die Inobhutnahme aufgrund einer Entscheidung nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII gelten die weiteren Bestimmungen nach § 42 SGB VIII. Für die Durchführung der Inobhutnahme ist das Jugendamt zuständig, in dessen Einzugsbereich sich das Kind bzw. der Jugendliche aufhält.

## **8. Datenschutz**

*Exkurs: Durch das im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) in Kraft getretene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) haben gemäß § 4 Abs. 3 KKG die in Abs. 1 genannten Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung eine Befugnis zur Information und Mitteilung der erforderlichen Daten an die Jugendämter, sofern sie das Tätigwerden eines Jugendamts zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.*

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen aus Sicht des Trägers keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) beachtet.



## **9. Dokumentationspflicht**

Die Dokumentationspflicht umfasst alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte
- zu beurteilende Situation
- tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung
- weitere Entscheidungen
- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Zeitvorgaben für Überprüfungen

### ***Punkt 3 der von der AG § 78 Hilfen zur Erziehung vorgegebenen Leitfragen für die Beschreibung des Schlüsselprozesses:***

#### *3. Umgang mit besonderen Vorkommnissen*

a) Der Umgang mit besonderen Vorkommnissen gem. der Richtlinie des Landesjugendamtes Bremen ist durch den Träger analog der Handlungsschritte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung geregelt. Hierzu hat der Träger aufgrund der ausschließlichen Tätigkeit im ambulanten Bereich keine gesonderten Vorkehrungen getroffen. Meldungen sind unverzüglich an die Geschäftsführung zu richten.

b) Die Einbindung des Amtes für Soziale Dienste/Jugendamtes bzw. Landesjugendamtes erfolgt in dem gem. der Richtlinien vorgegebenen Rahmen. Da bisher in der Fallarbeit noch keine besonderen Vorkommnisse im Sinne der Richtlinie aufgetreten sind, können keine Erfahrungen diesbezüglich eingebracht werden.

c) Es gibt kein generelles Verfahren, wie mit Mitarbeiter/-innen, die ein Fehlverhalten gegenüber Klienten bzw. innerhalb des Teams und gegenüber anderen Institutionen an den Tag legen, umzugehen ist. Es erfolgt eine Einzelfallberatung und -prüfung durch die Geschäftsführung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Klärung bei gleichzeitiger Sicherstellung des Schutzes der Familie bzw. des Kindes/Jugendlichen.

### ***Punkt 4 der von der AG § 78 Hilfen zur Erziehung vorgegebenen Leitfragen für die Beschreibung des Schlüsselprozesses:***

#### *4. Wie wird Krise als Chance zur Verhaltensmodifikation genutzt?*

Der Träger orientiert sich in diesem Zusammenhang an dem vom Amt für Soziale Dienste /Jugendamt und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe der Stadtgemeinde

Bremen in Zusammenarbeit mit dem Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung e.V. entwickelten Bremer Konzept „Qualitätssicherung und Risikomanagement in der Kinderschutzarbeit“ und den darin beschriebenen Eckpfeilern guter Fachpraxis.

#### **f) Kooperationen**

Zurzeit wird die Mitgliedschaft im Kronberger Kreis für dialogische Qualitätsentwicklung e.V. Berlin geprüft.

Der Stand der aufgebauten verbindlichen fallübergreifenden Kooperationen mit anderen Trägern innerhalb der Stadtgemeinde Bremen wird im QE-Bericht 2014/2015 dargestellt.

#### **g) Sozialraumorientierung/Netzwerkarbeit**

Sozialraumorientierung ist fünf Prinzipien verpflichtet:

1. konsequentes Ansetzen am Willen und den Interessen der Menschen
2. Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe
3. Konzentration auf die Ressourcen (der Menschen und des Sozialraumes)
4. zielgruppen- und bereichübergreifende Sicht- und Arbeitsweise sowie
5. Kooperation und Koordination

Die Bedeutung von Netzwerkarbeit in den Handlungsfeldern sozialer Arbeit wächst kontinuierlich. Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 hat sie noch zusätzlich an Bedeutung gewonnen.

Netzwerkarbeit ist eine Methode mittels derer die Zusammenarbeit und Ressourcenauslastung verschiedener Akteure gesteuert wird. Sie

- wird fallunabhängig an den Bedarfen und Ressourcen des Sozialraumes orientiert geplant,
- ist eine langfristige, gemeinsame Vorbereitung und Planung mit einer gemeinsamen Zielsetzung unterschiedlicher lokaler Akteure,
- ist die stärker institutionalisierte, strategisch angeleitete Zusammenarbeit verschiedener Partner/-innen.

Der Träger sieht hierin wesentliche Eckpfeiler einer guten Fachpraxis zur sozialraumorientierten Arbeit und Netzwerkarbeit, die gemeinsam mit den Mitarbeiter/-innen und den Akteuren im Stadtteil entwickelt werden muss. Da Netzwerkarbeit auf

der Planungsebene eines klaren Netzwerkauftrages der Kommunen bzw. Gebietskörperschaften bedarf, müssen die Impulse im Stadtteil vom Amt für Soziale Dienste insbesondere von den in den Sozialzentren zuständigen Sozialraumkoordinatoren/-innen ausgehen und mit ihnen gemeinsam entwickelt werden. Vonseiten des Trägers Balance GmbH besteht eine prinzipielle Bereitschaft, sich mit anderen Akteuren im Sozialraum auf gemeinsame Arbeitsbeziehungen einzulassen und die Ergebnisse entsprechender Gremien im Sozialraum in ihren eigenen Arbeitsalltag zu integrieren.

#### **h) Verfahren bei Beendigung der Maßnahmen**

Die Maßnahme wird in Absprache mit der Familie und dem Casemanagement immer dann beendet, wenn:

- die gem. Hilfeplan vereinbarten Ziele weitgehend erreicht sind
- sich die Familiensituation stabilisiert hat
- die Familienmitglieder ihr Verhalten besser einschätzen und kontrollieren können
- die Familie eigenständig Konflikte und Probleme lösen kann
- die Familie von sich aus keine weiteren Hilfen mehr wünscht und keine Risiken für die Entwicklung der Familienmitglieder gegeben sind sowie
- bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft

In einem Abschlussgespräch werden mit allen Beteiligten die Veränderungen in der Familie reflektiert und Zukunftsperspektiven entwickelt. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die Familie in sozialräumlich vorhandene Netzwerkstrukturen gut eingebunden ist und die Angebote soweit gewünscht in Anspruch nimmt.

#### **i) Sonstige Schlüsselprozesse**

Zur Optimierung der multiperspektivischen, migrationssensiblen Hilfepraxis werden im Rahmen eines Fachdialoges methodische Möglichkeiten und Schlüsselprozesse kontinuierlich überprüft. In 2014 wird diesbezüglich ein Fachdialog mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers Balance GmbH und weiteren Kooperationspartnern unter Einbeziehung von Sinti- und Roma-Familien mit dem Themenschwerpunkt „Fallverstehen und Netzwerkarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung mit Sinti- und Roma-Familien“ durchgeführt. Im Fachdialog stehen methodische Fragen des Fallverstehens und der Fallprozessgestaltung (Schlüsselprozesse) im Vordergrund.

## IV. Ergebnisqualität

### Angaben zu den Einzelfällen

- Überwiegend Familien mit Migrationshintergrund/Sinti und Roma
- Kinderreiche Großfamilien
- Unsicherer Aufenthaltsstatus
- Sprachliche Probleme
- Wirtschaftliche Probleme
- Erziehungsprobleme/Überforderung der Eltern

### Allgemeine Indikatoren und Kennzahlen: (Stadtgemeinde Bremen, Stadt Delmenhorst, Stadt und Landkreis Delmenhorst)

Durchschnittliche Dauer der Maßnahme		2 Jahre
Anzahl der Zugänge im Berichtszeitraum	2010	1
	2011	10
	2012	8
	2013	9
Anzahl der Abgänge im Berichtszeitraum	2011	0
	2012	2
	2013	9
Anzahl der planmäßigen Beendigungen im Berichtszeitraum		6
- davon durch Überleitung in sonstige Maßnahmen		1
Anzahl der Abbrüche/vorzeitige Beendigung		5

Darstellung der häufigsten Ursachen/Gründe für die Abbrüche (im Sinne einer eigenen Betrachtung/Auswertung:

- Vorzeitige Beendigung der Maßnahme auf Veranlassung der Familie/des Case-managements (1)
- vorzeitige Beendigung auf Veranlassung des Casemanagements (1)
- Vorzeitige Beendigung auf Veranlassung der Familien (2)
- Vorzeitige Beendigung wegen Umzug der Familie nach außerhalb von Bremen (1)

## **Anmerkungen und Hinweise zu den Indikatoren der Ergebnisqualität**

Die Risiken und daraus abgeleiteten Ziele sind in den Hilfeplänen so umfassend dargestellt, dass im ersten Schritt im Rahmen des Handlungsplanes im Dialog mit der Familie vonseiten des Trägers Prioritäten und Schwerpunkte in der Abarbeitung gesetzt werden müssen. Dabei wird deutlich, dass nur dann, wenn die Ziele konkret formuliert sind, die Messung des Ergebnisses möglich ist.

## **Methoden und Instrumente der Messung von Ergebnisqualität**

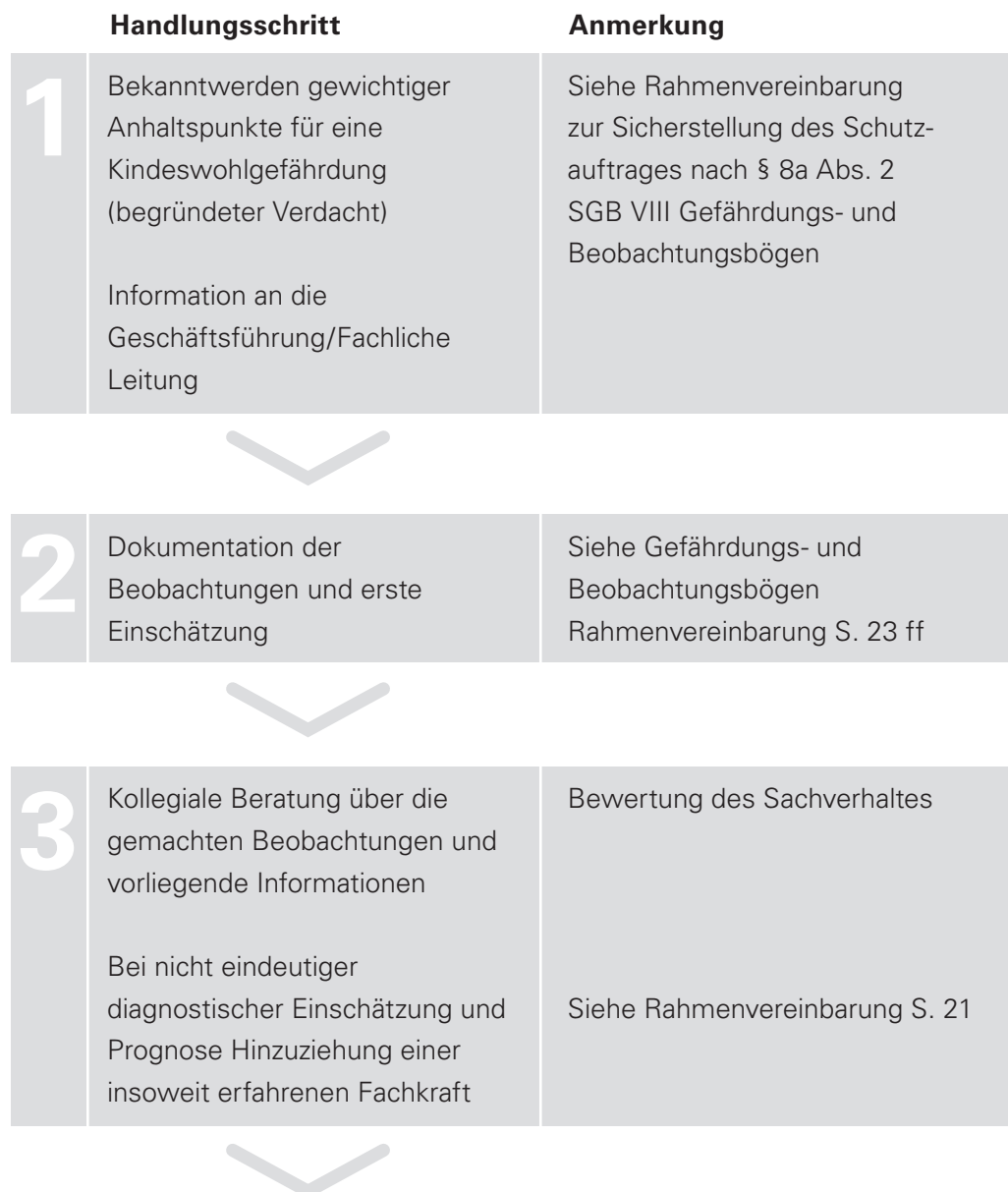
- Im ersten Schritt werden im Dialog mit der Familie die Hilfeplanziele besprochen und in Handlungsfelder übertragen.
- Im Rahmen der regelmäßigen Besuche wird nach jedem Kontakt mit der Familie eine Kontaktdokumentation erstellt, in der der Stand der Zielerreichung dokumentiert wird und ggf. Hindernisse beschrieben werden.
- Im zweiten Schritt erfolgt eine regelmäßige Fallberatung im Team, ggf. unter Einbeziehung der Supervision, in der die Handlungsweisen der sozialpädagogischen Fachkraft reflektiert und ggf. nachjustiert werden.
- Im dritten Schritt erfolgen regelmäßige Auswertungsgespräche mit der Familie unter Einbeziehung der relevanten Kooperationspartner (Schule, Kindergarten, Arzt, Gesundheitsamt etc.).

Perspektivisch entwickelt der Träger einen Evaluationsbogen, um Aussagen zur Zufriedenheit und Zielerreichung bzw. Wirkung der Maßnahme aus Sicht der Familie zu erhalten. Der Bogen soll nach Beendigung der Maßnahme und ggf. 6 Monate nach Ablauf der Maßnahme erneut eingesetzt werden.

## Anlage

### Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII durch den Träger Balance GmbH)

#### Verfahrensablauf für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers.



4	Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	Fachdienst anderer freier Träger oder aus dem AfSD – Jugendamt. Siehe Rahmenvereinbarung S. 21. Mit der Geschäftsführung ist zu klären, welche der insoweit erfahrenen Fachkraft hinzuziehen ist.
---	---	---



5	Planung weiterer Handlungsschritte/Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/Jugendlichen (insofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet wird)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf. unter Mitwirkung der insoweit erfahrenen Fachkraft.</li> <li>- Bei dem Gespräch müssen mindestens zwei Fachkräfte des Trägers anwesend sein.</li> <li>- Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie der Vereinbarungen mit den Eltern.</li> </ul>
---	--	--



6	Wenn Angebot und Hilfen nicht ausreichen die Gefährdung abzuwenden, erfolgt Information an das AfSD/Jugendamt. (Ggf. gegen den Willen der Eltern, Kinder oder Jugendlichen aber nicht ohne deren Wissen.)	Ist zur Abwendung einer akuten Gefährdung sofortiges Handeln erforderlich, darf und muss die sozialpädagogische Fachkraft des Trägers sofort handeln und anschließend unmittelbar das AfSD/Jugendamt informieren.
---	---	---

**Dokumentation des Verfahrensablaufes bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdungssituation**

**I. Ausgangsdaten**

**Angaben zum Träger**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Zuständige sozialpädagogische Fachkraft:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Angaben zum Kind/zur Familie**

Name und Alter des Kindes:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Aufenthalt des Kindes:

bei den Eltern

bei der Mutter

beim Vater

bei Pflegeeltern



## Angaben zum Sachverhalt

Was wird geschildert?

- Vernachlässigung der geistigen und/oder der körperlichen Entwicklung
  - körperliche Misshandlung / Gewalt
  - seelische Misshandlung / Gewalt
  - sexueller Missbrauch
  - medizinische Unterversorgung
  - Sonstiges
- 

Beschreibung der Beobachtung:

---

---

---

---

---

---

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: \_\_\_\_\_

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Einschätzung der Beobachtung:

---

---

---

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Sozialpädagogischen Fachkraft: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Geschäftsführung: \_\_\_\_\_

**II. Interner Informationsfluss**

1. Wann wurde die Geschäftsführung informiert?

---

---

2. Ergebnis dieser Rücksprache

---

---

3. Kollegiale Beratung im Fachteam  mit Supervision  ohne Supervision

Termin: \_\_\_\_\_

Teilnehmer/-innen:

---

---

---

Ergebnis und Festlegungen:

---

---

---

**Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**  Ja  Nein

- Amt für Soziale Dienste/Kinder- und Jugendnotdienst
- Kinderschutzbund Landesverband Bremen
- Mädchenhaus e.V.
- Schattenriss e.V.
- Bremer Jungenbüro

(Jeweilige Kontaktpersonen siehe Rahmenvereinbarung S. 21)

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Sozialpädagogischen Fachkraft: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Geschäftsführung: \_\_\_\_\_

**III. Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft:

---

---

---

2. Teilnehmer/-innen am Gespräch mit insoweit erfahrener Fachkraft:

---

---

---

3. Verlaufsprotokoll:

---

---

---

---

---

---

---

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit Verantwortlichkeiten:

---

---

---

---

5. Ist das Kindeswohl gefährdet?

Ja     Nein

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Sozialpädagogischen Fachkraft: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Geschäftsführung: \_\_\_\_\_

#### IV. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

##### 1. Problemaakzeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter  Ja  Nein

Amtsvormund  Ja  Nein

Vater  Ja  Nein

Einzelvormund  Ja  Nein

##### 2. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

aufgeschlossen/kooperativ

hilflos/überfordert

bagatellisierend

aggressiv/ablehnend

Sonstiges: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

##### 3. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

Keine

gering

mittelmäßig

hoch

##### 4. Hilfeakzeptanz

Sind die Personensorgeberechtigten bereit, weitere Hilfsangebote anzunehmen?

Mutter  Ja  Nein

Vater  Ja  Nein

##### 5. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

Ja  Nein

6. Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahmen	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Sozialpädagogischen Fachkraft: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Geschäftsführung: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Personensorgeberechtigten: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Amts-/Einzelvormundes: \_\_\_\_\_

**V. Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen**

Mit Kenntnis  des/der Personensorgeberechtigten  des Amts-/Einzelvormundes  
Ohne Kenntnis  des/der Personensorgeberechtigten  des Amts-/Einzelvormundes

Wie erlebt das Kind/der Jugendliche die Not- und Konfliktlage in der Familie?

---

---

---

Sieht das Kind/der Jugendliche ebenfalls eine Gefährdung seiner Situation?

---

---

---

Welche Überlegungen bringt das Kind/der Jugendliche selbst ein zur Abwendung der Gefährdungssituation?

---

---

---

Sind Vereinbarungen mit dem Kind/dem Jugendlichen getroffen worden? Wenn ja, welche?

---

---

---

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Sozialpädagogischen Fachkraft: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Geschäftsführung: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Kindes/des Jugendlichen: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Amts-/Einzelvormundes: \_\_\_\_\_

**VI. Wurden die Vereinbarungen eingehalten?**

a) Von dem/den Personensorgeberechtigten?

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

b) Vom Kind/vom Jugendlichen?

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Sozialpädagogischen Fachkraft: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Geschäftsführung: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Personensorgeberechtigten: \_\_\_\_\_





## **Quellenverzeichnis**

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. 08.2013

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKisSchG) vom 22.12.2011

Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ, Berlin 2012

Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Band 2 Expertise, Kinder im Kinderschutz, Hrsg. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln 2013

Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Amt für Soziale Dienste/Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen und den freien Trägern der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen für die Einrichtungen und Dienste der Erzieherischen Hilfen der Stadtgemeinde Bremen, Bremen 2008

Qualitätssicherung und Risikomanagement in der Kinderschutzarbeit, Das Bremer Konzept, Ergebnis einer Qualitätsentwicklungswerkstatt des Amtes für Soziale Dienste Bremen in Zusammenarbeit mit dem Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung, März 2010

Vernachlässigte Kinder besser schützen, Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, 2. Auflage, München 2012, Hrsg. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.

Determinanten erfolgreicher Netzwerkarbeit, Impulsvortrag anlässlich der Tagung „Netzwerkevaluation – Perspektiven einer Evaluationskultur“ am 28.01.2005, Köln, Dirk Groß, iSPO-Institut, Saarbrücken

Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII des Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006 geänderte Fassung vom 10.07.2012)





BALANCE GmbH  
Ritterhuder Str. 3  
28237 Bremen  
Tel. 0421/ 64 92 27 48

BALANCE GmbH  
Düsternortstr. 81  
27755 Delmenhorst  
Tel. 04221/ 983 34 34

**[www.diebalancefinden.de](http://www.diebalancefinden.de)**